



Stellungnahme vom 7. Juni 2022 zur Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung

Der Sächsische Landtag hat am 1. Juni 2022 die Änderung der Sächsischen Bauordnung beschlossen. Ein Schwerpunkt ist die Einführung der kleinen Bauvorlageberechtigung. Unabhängig davon, ob die Erweiterung des Kreises der Bauvorlageberechtigten auf die Meister des Maurer- und Betonbauer- oder Zimmererhandwerks zu begrüßen ist, bleiben bei der Einführung viele Fragen offen.

Nachweis der Qualifikation

Gemäß § 65 Abs. 2a Satz 2 SächsBO gilt: „Die Bauvorlageberechtigung nach Satz 1 entsteht 6 Jahre nach Erwerb der dort genannten Qualifikation.“ Das heißt, unabhängig der tatsächlichen Tätigkeit des Qualifikationserwerbers, tritt die Berechtigung automatisch ein. Dies steht in beträchtlichem Widerspruch zum Erwerb der Bauvorlageberechtigung von Architekten und Ingenieuren. Letztere müssen neben dem qualifizierenden Hochschulabschluss auch die mindestens zweijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nachweisen.

Zusätzlich werden die bauvorlageberechtigten Ingenieure in einer stets aktuellen Liste geführt; eine Prüfung der Vorlageberechtigung ist damit jederzeit gewährleistet. Eine ebensolche Liste ist für die kleine Bauvorlageberechtigung nicht vorgesehen. Damit ist unklar, wann und wie die kleine Bauvorlageberechtigung überhaupt nachgewiesen oder geprüft werden kann.

Diese Verpflichtung obliegt wohl vorerst – mangels anderweitiger Zuständigkeitsreglung – den unteren Bauaufsichtsbehörden. Zudem bleibt die kleine Bauvorlageberechtigung Ingenieuren unzugänglich. Für einen Ingenieur, der beispielsweise langjährig im Bereich des Wasseringenieurbaus (Talsperren, Wehre, Schleusen) tätig war, besteht diese Erlaubnis nicht.

Nachweis der Fortbildung

Die generell vorgeschriebene Fortbildungspflicht auf „dem Gebiet des Öffentlichen Baurechts“ ist zu begrüßen. Damit soll grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Vorlageberechtigten auf dem aktuellen Stand der Technik agieren. Während die Ingenieurkammer in ihrer eigenen Fortbildungsordnung den Umfang (Inhalt und Dauer) der Weiterbildungsverpflichtung umfassend regelt, bleibt dies bei der kleinen Bauvorlageberechtigung bis jetzt unbestimmt. Weder erfolgt eine Abgrenzung des sehr umfangreichen Gebietes des „Öffentlichen Baurechts“ noch ist der Umfang der Fortbildung festgelegt.

Ebenso undefiniert ist die Nachweisverpflichtung gegenüber der Ingenieurkammer.

An dieser Stelle besteht die Notwendigkeit einer weiterführenden Ordnung, die diese offenen Punkte regelt.



Nachweis der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird analog zum Ingenieurkammergesetz geregelt. Kritisch anzumerken ist, dass diese Verpflichtung zwar besteht, ein Nachweis aber nicht erbracht werden muss. Der Einfachheit halber wäre dieser zusammen mit der Fortbildung nachzuweisen und einzureichen.

Fazit

Kammerpräsident Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann äußert sich kritisch: *„Die kleine Bauvorlageberechtigung leistet keinen sinnvollen Beitrag zu Verbraucherschutz und Baukultur, ganz im Gegenteil. Sie vereinfacht den Genehmigungsprozess nicht, sondern schafft neue Probleme. Letztlich ist es uns jedoch gelungen, eine deutliche Abmilderung der ursprünglich von den Handwerkern eingebrachten Formulierung zu erreichen. Es bleibt abzuwarten, in welchem Maße die nunmehr beschlossene Regelung die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen beeinflussen wird.“*

Die generelle Erlaubnis der Bauvorlageberechtigung für Meister ohne Voraussetzung von tatsächlicher Tätigkeit und praktischer Erfahrung steht dem effektiven Verbraucherschutz entgegen.

Die verabschiedeten Regelungen zur kleinen Bauvorlageberechtigung lassen viele Fragen zur praktischen Umsetzung, wie Prüfzuständigkeiten, -möglichkeiten oder Listenführung, offen. Eine Nachweispflicht der notwendigen Haftpflichtversicherung fehlt. Notwendig erscheint daher die Verabschiedung einer nachgeordneten Regelung, die diese Detailfragen klärt.